

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Bayern GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in München
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen die Erfahrung machen können, dass alle, behinderte und nichtbehinderte Menschen, gemeinsam aufwachsen, gemeinsam in allen Altersstufen und Lebensbereichen (z.B. Kindergarten, Schule, Beruf, Tagesstätten, Wohnen und Freizeit) voneinander lernen und gemeinsam leben und arbeiten können. Die gemeinsame Lebensgestaltung soll zu gegenseitigem Akzeptieren und Fördern führen.

(2) Dem Verein obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) der gegenseitige Austausch und Unterstützung der Mitglieder in ihren Inklusionsbemühungen
- b) Anregung und Förderung von Maßnahmen und Initiativen welche zur Inklusion beitragen
- c) Beratung und Begleitung der an Inklusionsmaßnahmen beteiligten Menschen
- d) Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch von Fachleuten und Politiker*innen, Weitergabe von Informationen, Anregung von Initiativen und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten
- e) Zusammenarbeit und Austausch mit den regionalen Mitgliedsvereinen
- f) Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen
- g) Hinwirken auf Änderung von Gesetzen, die einem gemeinsamen Leben und Lernen entgegenstehen. Unterstützen von Gesetzesinitiativen, die die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziele haben sowie die Hinwirkung auf die Einhaltung der UN-BRK
- g) Zum Aufgabenbereich gehört weiterhin die kritische Beteiligung an der gesellschaftlichen und politischen Diskussion zu ethischen und sozialpolitischen Fragestellungen betreffend der Situation von Menschen

mit Behinderung.

h) Finanzielle Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten für inklusive Maßnahmen, die als Musterprozesse angestrebt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden auch Veranstaltungen, Schulungen und Seminare durchgeführt, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen und mitarbeiten können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Mitteilung per E-Mail an, die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins voraussetzt, entscheidet der Vorstand. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse der Antragsteller*in bzw. dessen Vertreter*in enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht der Bewerber*in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Austritt
- b) bei Ausschluss

c) bei Tod

(4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; über den Ausschluss entscheidet diese mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden, mindestens einem/einer, höchstens aber fünf Vertreter*innen und einem/einer Kassenführer*in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Aufgaben des/der Schriftführer*in werden durch den Vorstand wahrgenommen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den/die Vorsitzende/n. Sie muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes

wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Koordination der Vereinsarbeit
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- d) Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f) Vorbereitung des Haushaltsplanes
- g) Buchführung
- h) Erstellung eines Jahresberichtes
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Entscheidungen über finanzielle Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten nach §2(2) Punkt h)

(7) Der Vorstand kann Aufgaben, die nicht mit rechtlicher Vertretung des Vereins verbunden sind, an Mitglieder des Vereins delegieren.

§ 7 Beisitzer

Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung Beisitzer/Beisitzerinnen hinzugewählt werden. Sie üben beratende Funktion aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Teilnahmeberechtigung:

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte, die das Stimmrecht wahrnehmen, vertreten. Jede juristische Person hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es dürfen nur anwesende Delegierte das Stimmrecht ausüben.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Beisitzer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte

- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- e) Satzungsänderung
- f) Beschluss über eine Geschäftsordnung
- g) Vereinsauflösung
- h) Entscheidung über Berufung bezüglich der Mitgliedschaft
- i) Beschluss über den Mitgliedsbeitrag
- j) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmhaltungen werden nicht gezählt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach § 8 Abs. 8 einzuberufen.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.

(7) Für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.

(8) Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Post oder E-Mail) ein. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Sie legen die Jahresabschlussprüfung der Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Niederschriften

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und von der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern.

(2) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 11 (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fürsorge für Körperbehinderte und für Maßnahmen im Sinne der Inklusion.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die bis dahin gewählte Vorstandsmitglieder*innen sind Liquidatoren. Je 2 Liquidatoren vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Die Satzung wurde am 27. März 1993 errichtet.

Geändert (§2,2; §6,6) mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Juli 1996

Eintragung der Änderung beim Amtsgericht München am 14.11.1996

Zuletzt geändert (§11,1) mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 1999

Eintragung der Änderung beim Amtsgericht München am 30.12.1999

Geändert (§2,2a, b, c, e; 3; §4,2; §8,8; §9; §11, 1, 2) mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2018 Eintragung beim Amtsgericht München am 29.01.2021